

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 15

Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach

Sechs Rechtsgutachten von Christoph Link und Armin Pahlke,
Joseph Listl, Ulrich Scheuner, Alexander Hollerbach zur Frage
der Möglichkeit der Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht
einer anderen Konfession

Herausgegeben von

Joseph Listl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**Der Religionsunterricht
als bekenntnisgebundenes Lehrfach**

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

**Herausgegeben von Ernst Friesenhahn · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Hans Maier · Paul Mikat · Klaus Mörsdorf · Wolfgang Rüfner**

Band 15

Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach

Sechs Rechtsgutachten von Christoph Link und Armin Pahlke,
Joseph Listl, Ulrich Scheuner, Alexander Hollerbach zur Frage
der Möglichkeit der Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht
einer anderen Konfession

Herausgegeben von

Joseph Listl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Schriftleitung der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“:
Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstr. 15, D-5300 Bonn 1

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes
Lehrfach** / 6 Rechtsgutachten von Christoph Link . . .
zur Frage d. Möglichkeit d. Teilnahme von Schülern
am Religionsunterricht e. anderen Konfession;
hrsg. von Joseph Listl. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; Bd. 15)

ISBN 3-428-05435-0

NE: Listl, Joseph [Hrsg.]; Link, Christoph [Mitverf.];
GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05435 0

Vorwort

Nach der Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als *ordentliches Lehrfach* nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. Die Verfassungsrechtslehre versteht darunter einen Unterricht in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ (Gerhard Anschütz). Daraus folgt, daß der Religionsunterricht im Sinne einer Homogenität in Übereinstimmung mit der Lehre der betreffenden Kirche und in deren Auftrag von Lehrern, die dieser Kirche angehören, für Schüler dieser Kirche erteilt werden muß. Der Religionsunterricht ist nicht bloße Religionskunde oder bloß religionswissenschaftlicher oder religionsvergleichender Unterricht (Ernst Friesenhahn, *Religionsunterricht und Verfassung*, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Heft 5, Münster 1971, S. 67). Ungeachtet seiner konfessionellen Bindung ist der Religionsunterricht aber „zur Offenheit verpflichtet. Der Gesinnung nach ist er ökumenisch“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. *Beschlüsse der Vollversammlung*. Offizielle Gesamtausgabe, 3. Aufl., Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien 1977, S. 144). Dies entspricht dem Geist der ökumenischen Haltung, die die Kirchen selbst miteinander üben. Die konkreten Formen und Modelle der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Religionsunterrichts zwischen verschiedenen Konfessionen müssen dabei in jeder Hinsicht kirchlich-theologisch verantwortbar bleiben und zugleich verfassungs- und gesetzeskonform sein.

Die Koexistenz des katholischen und evangelischen Religionsunterrichts innerhalb derselben Schulen hat in jüngster Zeit wiederholt dazu geführt, daß sich staatliche und kirchliche Behörden in verschiedenem Zusammenhang mit der Frage konfrontiert sahen, unter welchen Voraussetzungen eine Möglichkeit der Teilnahme von Schülern am Religionsunterricht einer anderen Konfession gegeben ist. In neuester Zeit stellte sich ferner wiederholt die Frage, unter welchen Voraussetzungen nicht getaufte Schüler auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten am Religionsunterricht teilnehmen können. Mit dieser Frage waren auch bereits Verwaltungsgerichte befaßt.

Aus konkretem Anlaß haben Herr Prof. Dr. *Christoph Link*, Göttingen, und Herr Wiss. Assistent Dr. *Armin Pahlke* mit Datum vom 1. März 1982 dem Bistum Hildesheim ein Rechtsgutachten erstattet zu

der Thematik „Religionsunterricht und Bekenntniszugehörigkeit. Die Teilnahme katholischer Schüler, die sich vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abgemeldet haben, am evangelischen Religionsunterricht der Sekundarstufe II nach niedersächsischem Schulrecht“. Dieses Rechtsgutachten, das bisher nicht veröffentlicht ist, wird hier einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es handelt sich hierbei um ein komplexes staatskirchenrechtliches Problem, das gleichermaßen das staatliche und das kirchliche Grundverständnis des Religionsunterrichts betrifft.

Die Problematik, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen eine Öffnung des Religionsunterrichts für Schüler einer anderen Konfession möglich ist, hat auch bereits in früheren Jahren aus verschiedenen Anlässen zur Erstattung gutachtlicher Stellungnahmen geführt. So haben hierzu die Herren Prof. Dr. *Joseph Listl*, Augsburg, Prof. Dr. *Ulrich Scheuner*, Bonn, und Prof. Dr. *Alexander Hollerbach*, Freiburg i. Br., gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Herr Prof. Dr. *Link* und Herr Wiss. Assistent Dr. *Pahlke* haben sich in ihrem Rechtsgutachten auf diese — mit Ausnahme der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. *Alexander Hollerbach* — bisher nicht veröffentlichten Rechtsgutachten bezogen. Aus diesem Grund, aber auch aus der Erwägung, daß die historische Entwicklung dieser Problematik, die sich seit Beginn der 70er Jahre in verstärktem Maße gestellt hat, hier dargelegt und dokumentiert werden soll, haben sich die Herausgeber entschlossen, auch diese früheren Rechtsgutachten, die ursprünglich überwiegend für die innerkirchliche Meinungsbildung verfaßt worden sind, in unverändertem Zustand der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bonn, den 15. August 1983

Die Herausgeber

Inhalt

Dr. <i>Christoph Link</i> , Professor an der Universität Göttingen, und Dr. <i>Armin Pahlke</i> , Richter am Verwaltungsgericht Oldenburg:	
Religionsunterricht und Bekenntniszugehörigkeit. Die Teilnahme katholischer Schüler, die sich vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abgemeldet haben, am evangelischen Religionsunterricht der Sekundarstufe II nach niedersächsischem Schulrecht	13
Dr. <i>Joseph Listl</i> , Professor an der Universität Augsburg:	
Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines „kooperativ- konfessionellen“ Religionsunterrichts an der Gesamtschule in Wein- heim	49
Dr. <i>Ulrich Scheuner</i> , Professor an der Universität Bonn:	
Die Teilnahme von Schülern anderer Konfession am Religionsunter- richt	57
Dr. <i>Ulrich Scheuner</i> , Professor an der Universität Bonn:	
Öffnung des Religionsunterrichts auf der Sekundarstufe für Schüler der anderen Konfession	63
Dr. <i>Joseph Listl</i> , Professor an der Universität Augsburg:	
Zur Frage, ob einer Öffnung des bisher nach Konfessionen getrennt erteilten Religionsunterrichts für Schüler eines anderen Bekenntnisses in der Sekundarstufe II des Landes Baden-Württemberg rechtliche Bedenken entgegenstehen	73
Dr. <i>Alexander Hollerbach</i> , Professor an der Universität Freiburg i. Br.:	
Religionsunterricht in der reformierten gymnasialen Oberstufe. Doku- mentation und gutachtliche Stellungnahme zur Rechtslage in Baden- Württemberg	79
Personenregister	113
Sachwortregister	115

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
abgedr.	=	abgedruckt
abl.	=	ablehnend(e, er, es)
ABl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Anm.	=	Anmerkung(en)
ArchkathKR	=	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
bad.	=	badisch(e, er, es)
BadK	=	Badisches Konkordat vom 12. 10. 1932
BadKV	=	Badischer Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932
BaWüVbl.	=	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
bay., bayer.	=	bayerisch(e, er, es)
BayVerfGH	=	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerfGHE	=	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, (ab 1951 ferner:) des Bayerischen Dienststrafhofs (ab 1952:) und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte. T. 2. Verfassungsgerichtshof
BayVGH	=	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVGHE	=	s. BayVerfGHE, hier: T. 1. Verwaltungsgerichtshof
Bd.	=	Band
bes.	=	besonders
Beschl.	=	Beschluß
betr.	=	betreffend(e, er, es)
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGVO	=	Verordnung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 10. 3. 1978
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
c., cc.	=	canon, canones
CIC/1917	=	Codex Iuris Canonici von 1917
CIC/1983	=	Codex Iuris Canonici von 1983
dens.	=	denselben
d. h.	=	das heißt
Diss.	=	Dissertation
DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	=	ebenda
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland
epd	=	Evangelischer Pressedienst
Erl.	=	Erläuterung(en)
ev.	=	evangelisch(e, er, es)

f.	=	für
f., ff.	=	folgende (Seite, Seiten)
Fn.	=	Fußnote
GBL.	=	Gesetzblatt
gem.	=	gemäß
gez.	=	gezeichnet
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdbStKirchR	=	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von E. Friesenhahn u. U. Scheuner i. V. m. J. Listl, Bd. I—II, Berlin 1974—1975
HerKorr	=	Herder-Korrespondenz
hess.	=	hessisch(e, er, es)
hrsg.	=	herausgegeben
Hrsg.	=	Herausgeber
i. d. F. v.	=	in der Fassung vom
insbes.	=	insbesondere
i. V. m.	=	in Verbindung mit
jur.	=	juristisch(e, er, es)
JuS	=	Juristische Schulung
KirchE	=	Entscheidungen in Kirchensachen
KM	=	Kultusministerium
K. u. U.	=	Kultus und Unterricht
lit.	=	litera
Lit.	=	Literatur
LV, LVerf.	=	Landesverfassung
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	=	Nachdruck
NBl.KM	=	Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein
nds.	=	niedersächsisch(e, er, es)
Nds.GVBl.	=	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGVO	=	Verordnung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 10. 3. 1978
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	=	Nummer(n)
NSchG	=	Niedersächsisches Schulgesetz
o. g.	=	oben genannt(e, er, es)
OLG	=	Oberlandesgericht
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
Rdnr.	=	Randnummer(n)
RegBl.	=	Regierungsblatt
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RKEG	=	Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921
RU	=	Religionsunterricht
RV	=	Reichsverfassung
s.	=	siehe
S.	=	Satz; Seite(n)
SchG	=	Schulgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. v. 23. 3. 1976

SchVOG	=	Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. 5. 1964 (Baden-Württemberg)
sog.	=	sogenannt(e, er, es)
SVBl.	=	Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen
u.	=	und
u. a.	=	und andere(s); unter anderem(n)
unveränd.	=	unverändert(e, er, es)
u. ö.	=	und öfter
Urt.	=	Urteil
usw.	=	und so weiter
u. U.	=	unter Umständen
v.	=	vom, von
Verf.	=	Verfassung
vgl.	=	vergleiche
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	=	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
württ.-bad.	=	württemberg-badisch(e, er, es)
z. B.	=	zum Beispiel
ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
Ziff.	=	Ziffer(n)
zit.	=	zitiert(e, er, es)
z. T.	=	zum Teil
zust.	=	zustimmend(e, er, es)

Religionsunterricht und Bekenntniszugehörigkeit

Die Teilnahme katholischer Schüler, die sich vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abgemeldet haben, am evangelischen Religionsunterricht der Sekundarstufe II nach niedersächsischem Schulrecht*

Von Christoph Link und Armin Pahlke

Der niedersächsische Kultusminister hat durch Erlaß vom 14. Mai 1980¹ „Organisatorische Regelungen für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe“ getroffen. Nach diesem Erlaß haben evangelische Schüler im Vorsemester sowie im vollentwickelten Kurssystem ihre Belegungsverpflichtungen in Religionslehre mindestens zur Hälfte in evangelischer Religionslehre zu erfüllen (Ziff. 3.1). Für die verbleibenden Pflichtkurse können sie Kurse in katholischer Religionslehre oder alternativ anrechenbare Kurse wählen, zumal wenn das Kursangebot in evangelischer Religionslehre oder die Teilnehmerzahlen bei solchen Kursen nicht ausreichen. *Katholische* Schüler *müssen* hingegen grundsätzlich alle Kurse in katholischer Religionslehre belegen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn

- a) der Schüler die Belegungsverpflichtungen wegen eines nicht ausreichenden Kursangebotes nicht erfüllen kann oder
- b) die nach Nr. 9 für die Durchführung eines Kurses erforderliche Zahl von mindestens 8 Teilnehmern nicht erreicht und ein Kurs mit geringerer Teilnehmerzahl nicht eingerichtet wird (Ziff. 4.1).

Nach Ziff. 6.1 des Erlasses RU 1980 belegt ein „Schüler, der sich vom Religionsunterricht seines Bekenntnisses abgemeldet hat, ... anstelle von Kursen in der Religionslehre seines Bekenntnisses Kurse in Religionskunde, Kurse, die sich mit Wertvorstellungen und Normen befassen, oder Kurse in der Religionslehre des anderen Bekenntnisses“. Voraussetzung der Teilnahme an den letztgenannten Kursen ist die Zustimmung der Fachkonferenz der katholischen bzw. evangelischen Religionslehrer. Die in der Religionslehre des anderen Bekenntnisses be-

* Rechtsgutachten vom 1. März 1982, dem Bistum Hildesheim erstattet.

¹ SVBl. 1980, S. 231 (im folgenden: Erlaß RU 1980).

legten Kurse werden benotet und auf die Gesamtqualifikation angerechnet.

Diese Regelung wirft nicht so sehr deshalb Probleme auf, weil damit grundsätzlich der niedersächsische Religionsunterricht in der Sekundarstufe II auch für konfessionsfremde Schüler geöffnet wird. Staatskirchenrechtlichen und schulrechtlichen Bedenken begegnet vielmehr vor allem die durch den Erlaß geschaffene Besonderheit, daß katholische Schüler auch *nach Abmeldung* vom Religionsunterricht ihrer Konfession am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen können und daß auch dann die Benotung der Kurse in evangelischer Religionslehre und die Anrechnung der hier erbrachten Leistungen auf die Gesamtqualifikation erfolgt. In diesem Fall bedarf es lediglich der Zustimmung der Fachkonferenz der evangelischen, nicht aber derjenigen der katholischen Religionslehrer. Das Spezifikum liegt also in der Möglichkeit einer *einseitigen* Öffnung des Religionsunterrichts für konfessionsfremde Schüler auch gegen den Willen der betroffenen katholischen Kirche.

Eine Beantwortung der sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen erfordert zunächst die Darlegung einiger hier bedeutender grundlegender Gesichtspunkte hinsichtlich der Ausgestaltung des Religionsunterrichts im Grundgesetz, in Kirchenverträgen und im Niedersächsischen Schulrecht (I). Darüber hinaus ist kurz die besondere Situation des Religionsunterrichts in der reformierten Oberstufe mit seiner stärkeren konfessionellen Öffnung zu beleuchten (II). In einem dritten Teil (III) soll sodann zu den speziellen Rechtsproblemen Stellung genommen werden, die sich aus der genannten niedersächsischen Regelung ergeben.

I. Verfassungsrechtliche und kirchenvertragliche Grenzen der Ausgestaltung des Religionsunterrichts

1. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

Übereinstimmend bezeichnen Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG², Art. 7 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Konkordats³, § 104 Abs. 1 S. 1 NSchG sowie der

² Bei Schaffung des Grundgesetzes war nur an katholischen, evangelischen und jüdischen Religionsunterricht gedacht; zum Rechtsanspruch auf islamischen Religionsunterricht vgl. *Gerhard Eiselt*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen der Bundesrepublik Deutschland, in: DÖV 1981, S. 205 ff.; *Axel Frhr. von Campenhausen*, Neue Religionen im Abendland. Staatskirchenrechtliche Probleme der Muslime, der Jugendsekten und der sogenannten destruktiven religiösen Gruppen, in: ZevKR 25 (1980), S. 135 (146 ff.).

Erlaß RU 1980 (Ziff. 1.1) den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Hiervon geht auch Art. 21 S. 1 des Reichskonkordats aus⁴.

Mit der ganz herrschenden Ansicht ist diese Aussage dahingehend zu verstehen, daß der Religionsunterricht als eine (staatliche) Veranstaltung der Schule⁵ ein „Pflichtfach mit verfassungsverbürgter Befreiungsmöglichkeit für Lehrer und Schüler“ darstellt⁶. Der Religionsunterricht gehört somit zu den Pflichtfächern der Schule, seine Einrichtung an allen öffentlichen Schulen ist für den Schulträger obligatorisch: Schüler sind danach grundsätzlich verpflichtet, an einem ihrem Bekenntnis entsprechenden Religionsunterricht teilzunehmen⁷.

³ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965, in: Nds.GVBl. S. 192; abgedr. bei *Werner Weber*, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Bd. 2, Göttingen 1971, S. 67 ff.; geändert durch Vertrag vom 31. Mai 1973, in: Nds.GVBl. 1973, S. 375; zu den Konkordatsbestimmungen näher *Ernst Gottfried Mahrenholz*, Das Niedersächsische Konkordat und der Ergänzungsvertrag zum Loccumer Vertrag, in: *ZevKR* 12 (1966/67), S. 217 (236 ff.).

⁴ Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, in: *RGBl. II* S. 679; abgedr. bei *Weber*, Die deutschen Konkordate (Anm. 3), Bd. 1, Göttingen 1962, S. 14 ff. Die Fortgeltung des Reichskonkordats ist im einzelnen umstritten (vgl. nur *BVerfGE* 6, 309 ff.; *Alexander Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Ernst Friesenhahn / Ulrich Scheuner i. V. m. Joseph Listl [Hrsg.]*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland [im folgenden: *HdbStKirchR*], Bd. 1, Berlin 1974, S. 270 ff. m. w. N.). In der Präambel zum Niedersächsischen Konkordat vom 26. Februar 1965 wird festgestellt, daß durch dieses „die Rechtslage der katholischen Kirche in Niedersachsen, die sich namentlich aus den fortgeltenden Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Preußen vom 14. Juni 1929 und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 ergibt, fortgebildet und dauernd geregelt wird“. Hierdurch kann das Land Niedersachsen nunmehr unmittelbar auf Beachtung der reichskonkordatären Bestimmungen in Pflicht genommen werden und ist zur Einhaltung des Reichskonkordats dem Heiligen Stuhle gegenüber verpflichtet; dazu *Hans-Jürgen Toews*, Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats, *Diss. jur.*, Göttingen 1967, S. 29.

⁵ Zur staatlichen „Unternehmerschaft“ im Hinblick auf den Religionsunterricht vgl. *Theodor Maunz (/ Günter Dürig / Roman Herzog / Rupert Scholz)*, Kommentar zum Grundgesetz (Loseblatt), München 1958 ff., Art. 7, Rdnr. 50; *Reinhard Schmoeckel*, Der Religionsunterricht. Die rechtliche Regelung nach Grundgesetz und Landesgesetzgebung, Berlin-Spandau, Neuwied 1964, S. 56; *Axel Frhr. von Campenhausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft, Göttingen 1967, S. 144 f.; *Hans Claassen / Rolf Hauer / Eckhard Klügel / Uwe Reinhardt / Hans Wedemeyer*, Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz, Hannover-Dortmund-Darmstadt-Berlin 1978, § 104, Anm. 3.

⁶ *Christoph Link*, Religionsunterricht: in: *HdbStKirchR* (Anm. 4), Bd. 2, Berlin 1975, S. 517.

⁷ *BVerfGE* 42, 346 (349); *BayVGh*, in: *DVBl.* 1981, S. 44 (45); *Friedrich Müller / Bodo Pieroth*, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 4), Berlin 1974, S. 38 ff., 50, 63, 67. So bereits *Walter Landé*, Die Schule in der Reichsverfassung, Berlin 1929, S. 206 f. für Art. 149 Abs. 1 WRV.